

Merkblatt: Zulassung zur Berufsprüfung

1. Allgemeines.

Dieses Merkblatt enthält ergänzende Informationen und Hinweise betreffend die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung Lokomotivführerin / Lokomotivführer. Es richtet sich an Interessentinnen und Interessenten für die eidgenössische Berufsprüfung Lokomotivführerin / Lokomotivführer, sowie an Linien- und Personalverantwortliche.

2. Grundlagen.

Die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung Lokomotivführerin / Lokomotivführer ist unter der Ziffer 3.3. der Prüfungsordnung geregelt. Zusätzliche Punkte sind in der Wegleitung im Kapitel 2 „Administratives Vorgehen“ unter „Schritt 2: Prüfen der Zulassungsbedingungen“ aufgeführt. Beide Dokumente finden Sie auf der Webseite des Trägervereins VHBL-AFSM: www.vhbl-afsm.ch

3. Zulassungsbedingungen.

Zur Prüfung zugelassen wird, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

- a. **Bestandene Fähigkeitsprüfung für die Führung von Triebfahrzeugen** des Bundesamtes für Verkehr (Kategorie B, B100, B80 nach VTE) mit entsprechender **Bescheinigung des arbeitgebenden EVU**.
- b. **Erfolgreich abgeschlossene Vorbildung:**
 - Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), gymnasiale Maturität, Fachmaturität, Fachmittelschulenausweis oder gleichwertiger Abschluss; **oder**
 - Eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger Abschluss.
- c. **Berufspraxis als Lokomotivführerin oder Lokomotivführer gemäss Berufsbild:**
 - **2 Jahre** mit Vorbildungsausweis EFZ, gymnasiale Maturität, Fachmaturität, Fachmittelschulenausweis oder gleichwertiger Abschluss; **oder**
 - **4 Jahre** mit Vorbildungsausweis EBA oder gleichwertigem Abschluss.

Sämtliche Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen der Anmeldung zu belegen. Im Anmeldeformular finden Sie eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen.

4. Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzung «Berufspraxis als Lokomotivführerin oder Lokomotivführer gemäss Berufsbild».

Die Zulassungsvoraussetzung «Berufspraxis als Lokomotivführerin oder Lokomotivführer gemäss Berufsbild» ist erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die erforderliche Berufspraxis (vgl. Ziff. 3 Bst. c. oben) muss gemäss Berufsbild im Streckendienst im Personenverkehr und/oder Güterverkehr in der Schweiz erworben worden sein.¹ Gemäss Praxis der Prüfungskommission ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn:
 - a) **pro Jahr durchschnittlich mindestens 750 Stunden effektive Fahrpraxis** nachgewiesen werden können, von denen
 - b) **mindestens 75 % im Streckendienst** erworben worden sind.

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer, welche ihre Tätigkeit bei einer Infrastrukturbetreiberin (beispielsweise beim Baudienst, der Intervention, etc.) ausführen, sind aufgefordert, ihre zum Berufsbild gehörigen Tätigkeiten bei der Anmeldung zur eidgenössischen Berufsprüfung Lokomotivführerin / Lokomotivführer zu konkretisieren. Der Fragebogen «Berufspraxis gemäss Berufsbild» ist ausgefüllt der Anmeldung beizulegen.

- Die Berufspraxis muss zum Zeitpunkt der Anmeldung (Stichtag Anmeldeschluss) in der Schweiz erworben worden sein.
- Wurde die Berufspraxis in einem Teilzeitpensum erworben, erhöht sich die Dauer der Berufspraxis entsprechend prozentual.
- Die Berufspraxis ist durch (eine oder mehrere) Arbeitsbestätigung(en) des/der arbeitgebenden EVU nachzuweisen und schriftlich zusammenzustellen.

¹ Das Berufsbild und die damit verbundenen Handlungskompetenzen legen den inhaltlichen Rahmen der Prüfung vor und sind entsprechend von zentraler Bedeutung. Nur wer als Lokomotivführer/in gemäss Berufsbild tätig ist, kann zur Prüfung zugelassen werden. Das Berufsbild ist in der Prüfungsordnung in (Ziff. 1.2) und in der Wegleitung (Ziff. 1.2) beschrieben.